

Übertragung der Menschen in treuhänderische Gewahrsamgewaltenstaaten].

Die Bundesrepublik ist weder ein National- noch ein Rechtsstaat (Art. 133 GG), sie ist nur ein Bundesstaat! Die Bundesrepublik hat Staatensouveränität. Staatensouveränität ist Eigenermächtigung gegen das Volk durch eine Demokratie! Die Bundesrepublik vertritt nicht das Bekenntnis des Deutschen Volkes, sondern die Interessen der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets [im Rechtsstand nach Art. 116 GG vom 31.12.1937]. Die Unterordnung von originären Völkerrechtsobjekten unter partielle Staaten des Privathandelsrechts würde bedeuten, daß sie als Völkerrechtobjekte gelten und willkürlichen Entscheidungen ausgesetzt wären. Souveränität ist die absolute Negierung der Abhängigkeit zur Unabhängigkeit [Art. 73 UN-Charta].

Seit der Verordnung [vom 05.02.1934 (RGBl. I. S. 85)], hat sich die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im StAG geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist [gem. § 1 V vom 05.02.1934, Art. 116 GG] die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" (das Landesindigenat) der Bundesstaaten ist durch die Zentralisierung der Staatsangehörigkeit beseitigt worden. Ein Bundesindigenat überträgt jedoch nicht dem Landesindigenat gegenüberstehende Bestandteile, keine Hoheitsrechte, **auch nicht** den Spezial(bundes)regierungen und der

Bundesgewalt, sondern es lässt das originäre Landesindigenat in seinem Gehalte **unberührt**.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung (Menschenrecht) zur Aufgabe machen [Art. 140 GG, Art. 137 (7) WRV].

Das Recht des freiwerdenden Menschen ist ein religiöses Recht. Nutzen auch Sie Ihr Recht, indem Sie in Ihrer Region für Ihre persönliche Selbstbefreiung in der Gemeinschaft der Freiwerdenden bei der Aufklärungsarbeit kräftig mit anpacken für die Durchsetzung der universellen Menschenrechte nach verbrieftem Recht [gem. Grundgesetz Artikel 1, 25, 140 iVm Artikel 137 u.138 WRV]



Die Gemeinschaft der Freiwerdenden wünscht allen Menschen auf Erden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein friedvolles Neues Jahr!

<http://zds-dzfmr.de/>



**SEI DIE VERÄNDERUNG SELBST
für Deine glückliche Zukunft !**

Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten [Art. 1 (2) GG]. Haben Sie sich inzwischen schon zu Ihren Rechten bekannt? Das Recht des heimkehrenden Menschen in seine Menschenrechte ist ein natürliches Erbrecht.

„Ein Volk hat stets das Recht, seine Verfassung zu überprüfen, zu reformieren und zu ändern. Eine Generation kann nicht die kommenden Generationen ihren Gesetzen unterwerfen.“

[Quelle: Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Art. 28.]

Ein Volk setzt Freiheit voraus, um seine Macht natürlich für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt entfalten zu können.

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.

Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines Andern zu bedienen“

(Kant, Sapere aude)

Deutschland ist de facto seit 1949 völkerrechtlich ein verbrieftes, originäres, bekennender Konfessionsstaat, lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“, verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik als eine Hierokratie.

Was ist ein Indigenat? Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch Heimatrecht, Eingeborenen, durch Staats- und Ortsangehörigkeit, ist ein Indigenat (*lateinisch indigena* „Eingeborener“) die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen (Gemeinde, Staat).

Die Erteilung des Indigenates war in Preußen (*Ius indigenatus*) ein Prärogativ des Souveräns, in Polen und Ungarn Sache des Reichstags. Für das gesamte Deutsche Reich bestand [nach Art. 3 der Reichsgründungsverfassung von 1871] ein gemeinsames Indigenat. Dadurch konnten die Angehörigen aller Bundesstaaten in jedem deutschen Gliedstaat als **Inländer** behandelt werden. Alle Inländer waren ohne besondere Genehmigung zu allen öffentlichen Ämtern und bürgerlichen Rechten wie Einheimische zuzulassen. Zu diesem Zeitpunkt

[21.12.1867] waren ein Kaiserreich und Provinzen unter einem **originären** Recht vorhanden.

Im [Art. 33 (1)] Grundgesetz ist das Indigenat noch immer enthalten, nach dem jeder Deutsche in jedem Land der Bundesrepublik die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hat.

Nur besteht die Bundesrepublik (**ohne** den Kaiser, also auch ohne das originäre Recht des Kaisers im Unterschied zu 1867) aus Verwaltungen des Bundes ausschließlich mit Gesetzen **ohne** überpositive Rechtsgrundlage. Eine Bundesrepublik kann deshalb ohne überpositive Rechtsgrundlage nicht die Individualrechte der natürlich-freien Menschen vertreten.

Das Heimatrecht hat verschiedene Bedeutungen:

1. Das traditionelle Heimatrecht ist der zu würdigende Grund der Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer bestimmten Gemeinde durch den Wohnsitz mit dem Anspruch auf ungestörten Aufenthalt (Recht auf Freizügigkeit und das Sozialstaatsprinzip in modernen Staaten)
2. Im deutschen internationalen Privatrecht versteht man unter Heimatrecht die Gesamtheit der Rechtsordnung des Staates, dem der in Deutschland lebende Ausländer angehört. Dieser jeweilige Staat gilt als der Heimatstaat des Ausländers.
3. Im Völkerrecht steht der Begriff Heimatrecht für das Recht auf Heimat. Danach gilt jede

Vertreibung von Menschen aus ihrer angestammten Heimat aufgrund ihrer Ethnie als ein Verstoß gegen ein Menschenrecht. Alfred de Zayas interpretiert dieses Recht so:

„Es gibt keinen Zwang, in der Heimat zu leben, jedoch gibt es ein Recht, in der Heimat zu verbleiben und nicht von dort vertrieben zu werden. Wenn man vertrieben wird, gibt es dann ein Rückkehrrecht.“

Infolge des Heimatrechts unterscheiden sich Gemeinden in:

- a) Bund- oder Verbandskörperschaften mit ausschließlich juristischen Personen
- b) Personalkörperschaften, die in der Regel Zwangsglieder von natürlichen Personen haben, die bestimmte Merkmale erfüllen müssen und [nach Art. 20 AEMR] **verboten** sind
- c) Gebietskörperschaften mit natürlich-freien Menschen, die die Bundesrepublik nicht kennt
- d) Kirchgemeinden als kleinste organisierte Einheit einer Religionsgemeinschaft mit Aufteilung eines Staates oder Bundeslandes, organisiert nach dem Parochialprinzip in einzelne Parochien (Pfarrgemeinden)

Bund- oder Verbandskörperschaften und Personalkörperschaften haben zwar einen Wirkungsbereich, sind jedoch **keine** Gebietskörperschaften, weil sie **keine** Individuen kennen. Personalkörperschaften mit Zwangsgliedern sind durch Fortdauer eines durch Verfassungsbruch legitimierten Systems, das Fehlen des originären Völkerrechts und der Rechtsaufsicht nicht hochverratsfähige, partielle Unrechtstaaten [vgl. Art. VII SHAEF Gesetz Nr. 52 -